

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 96 „Gemeinsamer Standort FFW Dachelhofen und FFW Ettmannsdorf, St.-Vitalis-Straße“

Mit Bescheid vom 10.12.2025, Aktenzeichen ROP-SG34-4621.1-194-18-6 hat die Regierung der Oberpfalz die **25. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 96 „Gemeinsamer Standort FFW Dachelhofen und FFW Ettmannsdorf, St.-Vitalis-Straße“** genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird die **25. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan** wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der **25. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 96 „Gemeinsamer Standort FFW Dachelhofen und FFW Ettmannsdorf, St.-Vitalis-Straße“** ist aus dem beigefügten Übersichtslageplan (M: 1:5.000), Stand 09.10.2025 ersichtlich.

Jedermann kann die **25. Änderung des Flächennutzungsplans** einschließlich der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der **25. Änderung** berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im **Rathaus der Großen Kreisstadt Schwandorf, im Erdgeschoss beim Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer E34, barrierefrei erreichbar über den Haupteingang, Spitalgarten 1 in 92421 Schwandorf** während folgender Zeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 bis 16:00 Uhr, **Mittwoch nachmittags geschlossen**, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Diese Bekanntmachung kann unter:

- www.schwandorf.de | [Wirtschaft & Bauen](#) | [Planen und Bauen aktuell](#) -

oder über das zentrale Landesportal

- www.bauleitplanung.bayern.de -

auch digital abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Schwandorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Große Kreisstadt Schwandorf
Schwandorf, 14.01.2026



Andreas Feller
Oberbürgermeister



Öffnungszeiten Rathaus:

Montag bis Donnerstag
Montag, Dienstag, Donnerstag
Mittwoch nachmittags geschlossen
Freitag

08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr